

Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Sprockhövel vom 19.06.2020

Aufgrund der §§ 4, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S.666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S. 474), hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung vom 18.06.2020 folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Sprockhövel beschlossen:

§ 1 Benutzung

Die im Archiv der Stadt Sprockhövel verwahrten Archivalien können von jeder Person genutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Sprockhövel und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

§ 2 Art der Benutzung

- 1) Die Benutzung kann erfolgen
 - (a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - (b) für wissenschaftliche Forschungen,
 - (c) für sonstige Zwecke.
- 2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
 - (a) Abschriften oder Reproduktionen – auch von Teilen der Archivalien - vorlegen
 - (b) oder Auskünfte aus den Archivalien geben.
- 3) Benutzer/Benutzerinnen werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag

- 1) Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Durch Unterschrift wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.
- 2) Der Benutzer/ die Benutzerin muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er/sie bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- 3) Von jeder Veröffentlichung oder sonstigen Vervielfältigung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Sprockhövel beruht, ist ein Belegstück unaufgefordert und unentgeltlich dem Stadtarchiv zu überlassen.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- 1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Die Nutzung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- 2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - (a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehe oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden.
 - (b) die Archivalien durch die Stadt Sprockhövel benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2).

- 3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 – Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- 4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2.1 geführt hätten, oder der Benutzer/ die Benutzerin gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- 5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer/ die Benutzerin Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivguts

- 1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Sprockhövel verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einer Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- 2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst 10 Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach Geburt) des Betroffenen benutzbar werden.
- 3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - (a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - (b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.
- 4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren. Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 5) Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin. Er/ sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- 6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 60 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 Satz 2 kann dann nicht verkürzt werden.
- 7) Rechtansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6 Benutzung privaten Archivguts in Verwahrung der Stadt Sprockhövel

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Sprockhövel verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7 Nutzung der Archivräume

Die Archivalien, Findmittel und Bestände der Archivbibliothek dürfen nur im Benutzerraum eingesehen werden. Essen und Trinken ist im Benutzerraum nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, das Archivgut mit eigenen Geräten zu scannen oder zu fotografieren.

§ 8 Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 9 Reproduktion, Nutzung

- 1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- 2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist unter Nennung der Quelle „Stadtarchiv Sprockhövel“ zulässig.

§ 10 Kosten der Benutzung

- 1) Die Benutzung des Archivs der Stadt Sprockhövel ist unentgeltlich.
- 2) Entstehende Sachkosten oder Sonderleistungen werden nach der Gebührenordnung der Stadt Sprockhövel abgerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Sprockhövel vom 25.02.1988 außer Kraft.